

Examensklausurenkurs im Wintersemester 2011/2012

Klausur im Öffentlichen Recht (5), 23.-27. Januar 2012

Der kanadische Staatsangehörige Prof. Blackwell ist Begründer einer Lehre, nach der die Selbstheilungskräfte des Menschen ausreichen, jede Krankheit zu überwinden. In seinen Veröffentlichungen meint er, den medizinischen Beweis dafür zu erbringen, dass die Mittel der modernen klinischen Medizin die Abwehrkräfte des Menschen nur schädigen und unweigerlich zum Tode führen. Das Immunsystem allein vermöge jede Krankheit, insbesondere auch AIDS und Krebsleiden, zu heilen. Dazu brauche es höchstens Unterstützung durch von ihm - Blackwell - selbst entwickelte Zusammensetzungen aus Vitaminen und pflanzlichen Wirkstoffen.

Auch in der Bundesrepublik hat seine Theorie Anhänger, die sich im "Science of Blackwell Verein Berlin e.V." zusammengefunden haben. Nach der Vereinssatzung werden nur Personen aufgenommen, die eigenverantwortlich wissenschaftlich tätig sind und zur Begründung und Verbreitung der Lehre von Blackwell beitragen wollen. Zu den Mitgliedern des Vereins zählen Ärzte, Hochschullehrer sowie Studenten der Biologie, der Medizin und verwandter Fächer. Der Verein organisiert regelmäßig Vorträge, an die sich stets eine Diskussion mit dem Referenten anschließt. Prof. Blackwell wurde ebenfalls zu einer Veranstaltung nach Berlin eingeladen. Auf diesen Vortrag wurde bereits seit Wochen durch Faltblätter, Aushänge und im Internet aufmerksam gemacht.

Aufgrund einer schriftlichen Bitte des Bundesministeriums des Inneren hat die Bundespolizeidirektion Koblenz Blackwell am 14. Dezember 2010 zur Einreiseverweigerung für die Dauer von drei Jahren ausgeschrieben. Angesichts des kürzlichen Todesfalles eines Mädchens, dessen Eltern ebenfalls Anhänger der Lehre Blackwells waren und die für ihre krebskranke Tochter eine Chemotherapie abgelehnt hatten, sei das Leben der Menschen in der Bundesrepublik bedroht. Die Theorie Blackwells berge erhebliche Gefahren für die Volksgesundheit. Da dies ein Ausweisungsgrund nach § 55 AufenthG sei, könne Blackwell die Einreise nach § 15 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 AufenthG verwehrt werden.

Die Daten über die Einreiseverweigerung wurden nach Art. 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) im Schengener Informationssystem (SIS) gespeichert. Mit dem SIS wird der Informationsaustausch ermöglicht, um Drittausländern die Einreise in jeden Mitgliedstaat des SDÜ zu verweigern, wenn ihnen in nur einem die Einreise verweigert wird. Blackwell wird aufgrund dieser Ausschreibung bei seiner Ankunft auf dem Flughafen in Paris von den französischen Behörden nach Art. 5 Abs. 1 d), Abs. 2 SDÜ die Einreise in das Gebiet der zum SDÜ gehörenden Staaten verweigert. Er ergreift keine Rechtsbehelfe und fliegt mit der nächsten Maschine zurück nach Toronto. Von dort unterrichtet er den "Science of Blackwell Verein Berlin e.V.", dass und warum sein Vortrag in Berlin entfallen müsse.

Drei Tage später begibt sich die Vereinsvorsitzende Dr. Schubert nach einem entsprechenden Vereinsbeschluss zur Rechtsanwaltssozietät Schlaun und Kollegen.

Dr. Schubert möchte wissen, ob der "Science of Blackwell Verein Berlin e.V." die Aufhebung der Einreiseverweigerung gerichtlich durchsetzen oder wenigstens erreichen könne, dass die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung für rechtswidrig erklärt wird. Nach der Schutznormtheorie würden zumindest Art. 96 Abs. 2 SDÜ oder § 15 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Auf-

enthG subjektive Rechte enthalten. Der Verein würde Blackwell gerne erneut einladen, wenn das Sinn mache.

Dr. Schubert führt weiter aus, dass dem persönlichen Erscheinen von Blackwell eine für die Vereinsmitglieder zentrale Bedeutung zukomme, die nicht durch Vorträge anderer Referenten erfüllt werden könne. Die Mitglieder würden schon lange den Wunsch hegen und sich einen wissenschaftlichen Gewinn davon versprechen, Blackwell persönlich kennen zu lernen, um sich mit ihm auszutauschen. Die Lektüre seiner Werke reiche hierfür nicht aus, da seine charismatische Gestalt bei dieser Art der Kommunikation fehle. Weiter, so trägt Dr. Schubert vor, gründeten sich die Lehren und Forschungen Blackwells auf wissenschaftliche Arbeiten, denen der Charakter der Wissenschaftlichkeit allein wegen ihres Ergebnisses abgesprochen werde. Ihr Leitgedanke sei das Ergebnis jahrelanger in- und ausländischer Studien zur Entstehung des Menschen und des Lebens. Mit der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung wolle die Bundesrepublik Deutschland diesen Kampf verschiedener Meinungen verhindern; sie dulde nur solche Meinungen, die der öffentlichen Propaganda der Pharmakonzerne nicht widersprechen. Die Frage nach der Wissenschaftlichkeit könne aber nicht nach den Kriterien "richtig" oder "falsch" beantwortet werden, weil wissenschaftliche Betätigung stets unabgeschlossen sei und durch neue Forschungsergebnisse widerlegt werden könne.

Aufgabe: In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist die Stellungnahme der Rechtsanwaltssozietät Schlaue und Kollegen vorzubereiten.

Hinweise: Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland gehören zu den Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommen SDÜ (völkerrechtliches Abkommen), vgl. die nachfolgend abgedruckten Vorschriften. Es ist davon auszugehen, dass die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung nach dem SDÜ den Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dementsprechend weder Blackwell noch der "Science of Blackwell Verein Berlin e.V." hiervon Kenntnis hatten.

Es ist weiter davon auszugehen, dass Blackwell nur für den Vortrag in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollte und will und hierfür vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels (Visums) befreit ist. Blackwell hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die formelle Rechtmäßigkeit der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung ist zu unterstellen.

Auf §§ 5 Abs. 1, 15 Abs. 3 und 55 des Aufenthaltsgesetzes wird hingewiesen. Andere Normen des Aufenthaltsgesetzes bleiben bei der Bearbeitung der Aufgabe außer Betracht.

Abgabe der Bearbeitung, Rückgabe und Besprechung: Die Klausurbearbeitung kann abgegeben werden bis zum 27.1.2012 beim Sekretariat des LS Prof. Möllers. Die Klausurbesprechung findet statt am 6.2.2012 von 16-18 Uhr im Raum 213, UL 9.

Auszug aus dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) in der für die Fallbearbeitung relevanten Fassung:

Artikel 5

(1) Für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten kann einem Drittausländer die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien gestattet werden, wenn er die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

a. Er muss im Besitz eines oder mehrerer gültiger Grenzübertrittspapiere sein, die von dem Exekutivausschuss bestimmt werden.

(...)

d. Er darf nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein.

(2) Einem Drittausländer, der nicht alle diese Voraussetzungen erfüllt, muss die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien verweigert werden, (...).

Artikel 96

(1) Die Daten bezüglich Drittausländern, die zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind, werden auf Grund einer nationalen Ausschreibung gespeichert, die auf Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichte beruht, wobei die Verfahrensregeln des nationalen Rechts zu beachten sind.

(2) Die Entscheidungen können auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit, die die Anwesenheit eines Drittausländers auf dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei bedeutet, gestützt werden. (...)

Artikel 111

(1) Jeder hat das Recht, im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei eine Klage wegen einer seine Person betreffenden Ausschreibung insbesondere auf Berichtigung, Löschung, Auskunftserteilung oder Schadensersatz vor dem nach nationalem Recht zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde zu erheben. (...)